STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wernau (Neckar) (Wernauer Anzeiger)

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 12. Dezember 2016 folgendes Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wernau (Wernauer Anzeiger), zuletzt geändert am 25. Oktober 2025, beschlossen:

1. Amtsblatt

1.1. Die Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Wernauer Anzeiger“.

1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt. In ihm werden amtliche Bekanntmachungen sowie weitere Informationen aus der Stadtverwaltung veröffentlicht. Der Wernauer Anzeiger wird mit dem Ziel herausgegeben, die Arbeit der Verwaltung und ihrer Entscheidungsorgane den Bürgerinnen und Bürgern positiv zu vermitteln und dient der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.

1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für eine Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent beziehungsweise die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen, es dürfen keine Verweise auf den jeweils anderen Teil gemacht werden.

1.4. Der Wernauer Anzeiger hat den Charakter eines Amtsblattes und ist keine allgemeine Wochenzeitung. Das Produkt steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört auch nicht zur Meinungspresse. Kommentare und Leserbriefe sind nicht zugelassen.

2. Erscheinungsweise und Zustellung

2.1. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel freitags. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Zum Jahreswechsel wird gewöhnlich auf eine Ausgabe verzichtet. Die jeweilige Kalenderwoche, die das betrifft, wird rechtzeitig im Amtsblatt mitgeteilt. Vier Mal im Jahr erfolgt eine Vollverteilung des Amtsblattes an alle Wernauer Haushalte. Die Terminierung legt die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Verlag fest.

2.2. Der Verlag übernimmt die Herstellung und den Vertrieb des Wernauer Anzeigers. Der Umfang des redaktionellen Teils ist mit dem Verlag vertraglich geregelt und auf ein jährliches Seitenkontingent begrenzt. Die zur Verfügung gestellte Seitenzahl darf im Jahresdurchschnitt grundsätzlich nicht überschritten werden.

2.3. Verteilungsgebiet ist grundsätzlich die Stadt Wernau. Eine postalische Zustellung ist möglich. Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist Sache des Verlags.

3. Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

3.1. Informationen über Dienstleistungen und Angebote der Stadtverwaltung und ihrer Einrichtungen, Berichte über kommunalpolitische Entscheidungen und deren Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Mitteilungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Stellen und Verbände

3.2. Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe

3.3. Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats

3.4. Amtliche Bekanntmachungen externer Behörden

3.5. Veranstaltungskalender mit Wernauer Veranstaltungen (WAS-WANN-WO)

3.6. Ankündigungen und Berichte der Wernauer Schulen und der umliegenden Gymnasien,

3.7. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Kindergärten

3.8. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen,

3.9. Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen. Eine Berichterstattung zu Landes- oder Bundespolitischen Themen ist zulässig, sofern Relevanz oder ein Bezug zur Stadt Wernau besteht,

3.10. Anzeigen,

3.11. Veröffentlichungen der Stadt vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO

3.12. Bilder müssen einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei ausreichendem Platz veröffentlicht.

3.13. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen, die sich gegen die Stadt oder ihre Verwaltungsorgane wenden, erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

4. Allgemeine Grundsätze

4.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind sonstige redaktionelle Texte.

4.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Verfasser haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Artikel dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen zu benutzen.

4.3. Autoren veröffentlichen ihre Beiträge unter jeweiligen Rubrik im Online-Redaktionssystem (Solseit). Dabei Orientieren sich die Autoren an den Grundsätzen des journalistischen Schreibens (Anlage 3).

4.4. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.5. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und anderes). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beträge verwendet werden. Der Urheber des Fotos ist stets anzugeben. Beispiel: „Foto: Musterverein“ oder „Foto: Max Mustermann“.

4.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Die Veröffentlichung desselben Beitrages kann einmal wiederholt werden. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4.7. Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister.

5. Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats

5.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Durch Gemeinderatsbeschluss sind Gruppierungen im Gemeinderat hinsichtlich des Darlegungsrechts den Fraktionen gleichgestellt. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des

Gemeinderats“ in der Regel ab Seite 5 bis 6 (redaktioneller Teil) jeweils einmal im Monat zur Verfügung.

5.2. Den Fraktionen und Gruppierungen steht für ihre Beträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Ausgabe des Wernauer Anzeigers zur Verfügung.

5.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. In Veröffentlichungen sind sowohl das Logo der Fraktion beziehungsweise Gruppierung, das Bild der/des Verfassers und eine Fußzeile ausschließlich nach folgendem Muster aufgenommen:
Beispielfraktion Verantwortlicher: Max Mustermann
Homepage: www.beispielfraktion.de
Die Fußzeile ist verpflichtend, damit eindeutig die Verantwortlichkeit und Ansprechperson erkennbar sind. Als Überschrift ist die inhaltliche Thematik des Beitrags auf zwei Zeilen begrenzt zu erfassen.

5.4. Zulässig sind nur Themen mit Bezug zur Stadt Wernau. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.

5.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird eine Karenzzeit eingerichtet. Näheres dazu regelt Ziffer 6.

6. Grundsätze für die Veröffentlichungen in Verbindung mit Wahlen

6.1. Es findet für Wahlen auf Europa-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene keine Berichterstattung statt. Es erfolgen lediglich Wahlaufrufe, die Bekanntgabe von Wahlterminen und Wahlergebnissen.

6.2. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt, das Gesamtgremium Gemeinderat oder die Bürgermeisterin gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Wahlwerbung ist nur zulässig für Wahlen, an denen die Wernauer Bevölkerung teilnehmen kann.

6.3 Gemeinderats- und Kreistags- sowie Bürgermeisterwahlen (Kommunalwahlen)

6.3.1 Im Zeitraum von acht Wochen vor Kommunalwahlen sind keine inhaltlichen Veröffentlichungen aus den Gemeinderatsfraktionen und -gruppierungen oder anderen veröffentlichungsberechtigten Trägern von Wahlvorschlägen zulässig. Das erstreckt sich auch auf die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“.

6.3.2 Reine Veranstaltungshinweise zu den Wahlen von veröffentlichungsberechtigten Trägern von Wahlvorschlägen sind bis zur WAZ-Ausgabe, die drei Wochen vor der Wahl erscheint, auch im redaktionellen Teil zulässig. Sie dürfen je Veranstaltung einmalig eingestellt werden und nur Angaben zu Tag, Datum, Art der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung und ggf. eingeladenen Personenkreis enthalten.

6.3.3 Hinweise auf Veranstaltungen im Zusammenhang mit Kommunalwahlen, die nicht von Trägern von Wahlvorschlägen ausgerichtet werden, sind ohne Beschränkung zulässig.

6.3.4 Im Anzeigenteil sind Veröffentlichungen aus den Gemeinderatsfraktionen und -gruppierungen oder anderen veröffentlichungsberechtigten Trägern von Wahlvorschlägen bis zur WAZ-Ausgabe, die drei Wochen vor der Wahl erscheint, zulässig.

6.3.5 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein*e Bewerber*in, der*die nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder nicht von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist diese*r als Partei oder Gruppierung im Sinne der Regelungen unter Ziffer 6.3 zu behandeln.

6.1 Wahlen auf Europa-, Bundes- und Landesebene, Volksentscheide (sonstige Wahlen)

6.4.1 Im Zeitraum von drei Monaten vor sonstigen Wahlen ist keine Wahlwerbung im redaktionellen Teil oder im Anzeigenteil zulässig. Fraktionen und Gruppierungen aus dem Gemeinderat oder anderen Veröffentlichungsberechtigten dürfen sich während dieser Zeit in ihren Veröffentlichungen nicht auf diese sonstigen Wahlen und mit diesen in Verbindung zu bringenden Themen beziehen. Das gilt auch für reine

Veranstaltungshinweise, die im Zusammenhang mit diesen sonstigen Wahlen stehen. Von dieser Regelung sind auch Einlagen in den WAZ umfasst.

6.4.2 Darüber hinaus sind Veröffentlichungen der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zwei Wochen vor sonstigen Wahlen nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Veröffentlichung der Haushaltsreden unmittelbar im Nachgang zur Haushaltssitzung des Gemeinderats. Voraussetzung dafür ist, dass in diesen Haushaltsreden kein Bezug auf die anstehenden sonstigen Wahlen und mit diesen in Verbindung zu bringenden Themen genommen wird.

6.4.3 Sollte eine sonstige Wahl zeitgleich mit einer Kommunalwahl stattfinden, werden die Karenzzeitregelungen zu Kommunalwahlen vorrangig angewandt.

7. Schulnachrichten, Gottesdienste, Vereinsnachrichten

7.1 In den Teilen „Schulnachrichten“, „Gottesdienste“ sowie „Vereinsnachrichten“ werden Artikel aufgenommen von Schulen, Kirchen, kirchlichen Organisationen, örtlichen Vereinen, Ortsvereinigungen von Parteien und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen, Gewerkschaften und sonstiger Wernauer Einrichtungen und Institutionen im Zusammenhang mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben.

7.2 Nicht aufgenommen werden Beiträge von Bürgerinitiativen sowie ähnlichen Zusammenschlüssen.

7.3 Artikel von Schulen, kirchlichen Organisationen, örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, solange sie das jeweilige, durch Gemeinderatsbeschluss festgelegte Jahreskontingent (Anlage 1) nicht überschreiten. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.

7.4 In Veröffentlichungen in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden sowohl das Logo als Kopfzeile sowie eine Fußzeile ausschließlich nach folgendem Muster aufgenommen:
Beispielverein e.V.
Verantwortlicher: Max Mustermann
Die Fußzeile ist verpflichtend, damit eindeutig die Verantwortlichkeit und Ansprechpersonen erkennbar sind.

8. Politische Parteien und Wählervereinigungen

8.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 3.9 sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Wernau haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

8.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt, das Gesamtgremium Gemeinderat oder den Bürgermeister gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.

9. Bürgerentscheide

9.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

9.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

9.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4, 6.4 und 6.5 entsprechend.

9.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig.

10. Aufnahme von Texten und Bildern

10.1 Für Beiträge von Kirchen, Vereinen, Parteien usw. ist seitens der Stadt jeweils ein maximaler Zeilenumfang/maximale Anzahl an Seiten pro Jahr festzulegen. Der Textumfang kann seitens der Stadt durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

10.2 Zur Aufnahme von Texten und Bildern ist ausschließlich das Online-Redaktionssystem (Solseit) zu verwenden. Hierfür ist einmalig eine Nutzerregistrierung erforderlich.

11. Verkaufsanzeigen

Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil Verkaufsanzeigen mit Leistungsangaben und Preisen, soweit sie nicht von der Stadt selbst oder einem unselbständigen Eigenbetrieb der Stadt kommen. Verkaufsanzeigen können regulär im Anzeigenteil über den Verlag geschaltet werden.

12. Mehrfachveröffentlichungen

Jeder Textbeitrag wird grundsätzlich einmalig veröffentlicht. Veranstaltungshinweise werden maximal zweimal veröffentlicht, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen.

13. Redaktionelle Bearbeitungen

Überschriften, Vorspanne und Textbeiträge werden, wenn nötig, redaktionell nach den Vorgaben des Redaktionsstatuts der Stadt Wernau bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

14. Schulen und Stadtbücherei

Wernauer Schulen und die Stadtbücherei stellen ihre Beiträge nach Registrierung für das Redaktionssystem (Solseit) eigenständig ein. Die umliegenden Gymnasien übergeben ihre Beiträge an die Redaktion des Wernauer Anzeigers (Hauptamt) zur Aufnahme in das Redaktionssystem.

15. Kindertagesstätten der Stadt Wernau und freier Träger

Das Haus des Kindes und Kindertagesstätten freier Träger übergeben ihre Beiträge an die Redaktion des Wernauer Anzeigers (Hauptamt) zur Aufnahme in das Redaktionssystem.

16. Veranstaltungskalender

Wöchentlich erscheint ein Veranstaltungskalender mit den Terminen der folgenden Woche (Was-Wann-Wo)

Monatlich erscheint in der letzten Ausgabe des Monats eine Terminübersicht mit den Veranstaltungen des kommenden Monats.

Jeweils zu Quartalsbeginn erscheinen die „Wernauer Top-Termine“. Diese Übersicht beinhaltet in der Regel die wichtigsten Termine der kommenden sechs Monate.

Termine, die im Veranstaltungskalender aufgeführt werden sollen, müssen am Freitag vor der Erscheinungswoche bis 9 Uhr im Internet-Kalender der Stadt Wernau korrekt eingetragen sein. Von dort aus werden diese von der Redaktion entnommen. Hierzu ist vorab eine einmalige Nutzerregistrierung über das Hauptamt der Stadt Wernau erforderlich.

Im Veranstaltungskalender des Amtsblattes können grundsätzlich nur öffentliche Veranstaltungen aufgenommen werden. Die Veranstaltung muss in Wernau stattfinden.

Öffentliche Wahlveranstaltungen der orts-, kreis- und landesansässigen Parteien und Wählervereinigungen werden aufgenommen, sofern sie in Wernau stattfinden.

Interne Veranstaltungen, Trainings- und Übungszeiten werden nicht aufgenommen.

17. Stadtwerbung und Stadtmarketing

Im Rahmen des Stadtmarketings haben Wernauer Industrie-, Handwerks-, Handels-, Gewerbebetriebe sowie Dienstleistungsunternehmen und Freiberufler das Recht auf einen redaktionellen Beitrag bei

17.1 wichtigen Neuigkeiten, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist (Neueröffnungen, geschäftliche Veränderungen, Personalien, Beschlüssen, runden Geschäftsjubiläen)

17.2 Stadtmarketing-Projekten und Standort-Veranstaltungen

17.3 Gemeinschaftsaktionen des Bunds der Selbständigen (zum Beispiel Maimarkt, Biegelkirbe, Brühlfest, Weihnachtsmarkt)

17.4 Spenden ab 500 Euro für gemeinnützige Zwecke in Wernau.

17.5 wichtigen Neuigkeiten mit regionaler Bedeutung insbesondere zu Einkauf, Freizeit, Gastronomie und Tourismus

18. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

19. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wernauer Anzeiger in Kraft und sind ab der darauffolgen